

angeheftet
am. 15.02.2022. lli

abgenommen
am.....

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/04 A

Bekanntmachung

Antrag der Tholen Vermögensverwaltung GmbH auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung für die Polder 4 und 5 in Titz wegen Errichtung einer ökologischen Ausgleichsfläche

Die Tholen Vermögensverwaltung GmbH beantragt die Änderung der Rekultivierung ihrer Abgrabung "Polder 4 und 5". Auf einem verfüllten Teilbereich der Abgrabung soll anstelle der dort vorgesehenen extensiven Landwirtschaftsfläche eine ökologische Ausgleichsfläche errichtet werden. Die nun beabsichtigten Anpflanzungen, ein Kleingewässer und landschaftspflegerische Maßnahmen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation von Auswirkungen des benachbarten Tagebaus Noah, der von einer Schwesterfirma (Fa. Tholen Deponiegesellschaft mbH) betrieben wird.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. V. m. Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes NRW war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Für die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht wurden die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes überschlägig bewertet.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Die beantragte Ausgleichsfläche ändert die Merkmale der bereits vorhandenen Abgrabung und ihrer geplanten Rekultivierung nur unwesentlich. Außerhalb der 0,2 Hektar großen Ausgleichsfläche bleiben die derzeitige und zukünftige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft unverändert. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Merkmale des Standorts

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Das vorhandene Abgrabungsgelände wird weiter genutzt, die beanspruchte Fläche wird nicht vergrößert. Der Standort wird im Bereich der geänderten Rekultivierung ökologisch aufgewertet.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen des Vorhabensträgers

Die beantragte Änderung wirkt sich nicht negativ auf die Umwelt aus. Zusätzliche Vorkehrungen des Vorhabensträgers gegen nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die beantragten Änderungen des Abgrabungsbetriebs keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden. Auf ein formelles Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit kann somit verzichtet werden.

Die möglichen Umweltauswirkungen der veränderten Rekultivierung unterscheiden sich in Art und Ausmaß nicht von denen der bereits genehmigten Rekultivierung. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 7 und 9 UVPG wird festgestellt, dass die beantragte Änderung des Abgrabungsbetriebs keine erheblichen zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit besteht für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 (2) UVPG ist die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht vorliegt, der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den

11. 02. 2022



(Wolfgang Spelthahn)